

S a t z u n g

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lehnstedt

Auf Grund der § 19 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. No-
vember 2008 (GVBl. S. 381) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-
KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom
18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Lehnstedt folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Lehnstedt erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch
das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrech-
nungseinheit zusammengefaßt. Die genaue Darstellung ist der beigelegten Flurkarte zu entnehmen.
Die Flurkarte als Anlage ist somit Bestandteil der Satzung.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und
Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Radwegen
4. Parkflächen
5. unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtung
7. Oberflächenentwässerung
8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit
Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und
Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit eines Zu-
gangs zu einer in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlage haben.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 3, 6 und 7 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Fläche auf die Grund-
stücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der zu einer Abrechnungseinheit zusam-
men gefassten Verkehrsanlagen besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche

Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücke i.S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von **38 m** zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 38 m verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit.bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit 5 Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden solche ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs.5, für die Restfläche gilt lit.a), 1,0
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs.5, für die Restfläche gilt lit.a) 1,3
 - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,3
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,0

für die Restflächen gilt lit. a).

- (9) Vollgeschosse sind Geschosse i.S. des § 85 Abs. 2 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- 10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht.
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Handelsgebiete,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzliche Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 46 v. H.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz für das Jahr 2005 beträgt 0,6331839 € je m² gewichteter Grundstücksfläche.
- (3) Der Beitragssatz für das Jahr 2006 beträgt 0,1710484 € je m² gewichteter Grundstücksfläche.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Bei einem restitutionsbelasteten Grundstück ist derjenige beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.
Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 **Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 **Auskunftspflichtig**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 **Überleitungsbestimmungen**

Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, werden Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Kalenderjahren nach dem Jahr der Entstehung eines Anspruchs auf Erschließungsbeiträge (§§ 127 ff BauGB) oder eines einmaligen Beitrages (§ 7 ThürKAG) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig. Der Zeitraum der Befreiung ist abhängig von dem Umfang der Maßnahmen, die dem Erschließungsbeitrag oder dem einmaligen Ausbaubeitrag zugrunde lag. Er beträgt für Maßnahmen an der Fahrbahn 6 Jahre, den Radwegen 3 Jahre, den Gehwegen 4 Jahre, der Straßenbeleuchtung 4 Jahre und der Straßenoberflächenentwässerung 3 Jahre. Waren mehrere Teileinrichtungen Gegenstand der Beitragspflicht, werden die sich aus Satz 1 ergebenden Zeiten addiert. Soweit sich der Erschließungsbeitrag bzw. der einmalige Beitrag auf eine Mischfläche bezog, beträgt der Zeitraum der Befreiung 17 Jahre.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2005 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 7 Absatz 3 rückwirkend zum 31.12.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2005, sowie die 1. bis 3 Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lehnstedt vom 01.09.2005“ vom 29.05.2006, vom 25.06.2007 und vom 23.01.2009 außer Kraft.

Lehnstedt, den 30.06.2010
Gemeinde Lehnstedt

T. Delle
1. Beigeordneter

- Siegel-